

Vorsitz des Studierendenparlamentes
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Studierendenparlament
Students' Parliament

Annika Richter
Präsidentin des 73. Studierendenparlamentes

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil:

arichter@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar
09.04.2026

Antrag auf Änderung der Sozialordnung

Liebe MdSP,
liebes Präsidium,
das Studierendenparlament der RWTH Aachen möge beschließen:

Beschlusstext

Benenne das erste Kapitel „I. Sozialausschuss und Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales“ und nummeriere die Nachfolgenden durch.

Streiche in § 1 Absatz 3:

Dementsprechend sind alle Mitglieder des Sozialausschusses zur absoluten Geheimhaltung von personenbezogenen und anderweitig sensiblen Daten verpflichtet. und haben die Daten innerhalb von 3 Monate nach Entscheidung zu vernichten bzw. zu löschen. Der AStA erhält vom Sozialausschuss ausschließlich die zur Abwicklung der Darlehen erforderlichen Unterlagen; nicht erforderliche Angaben sind, soweit möglich, zu schwärzen.

Füge in § 1 Absatz 6 neu hinzu:

Abweichend von § 33 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes benötigen Beschlüsse des Sozialausschusses eine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

Füge in § 2 Absatz 1 hinzu:

6. hält die Höhe der ausgegebenen Mittel des Hilfs- und Härtefonds im Protokoll fest.

Ergänze in § 7 Absatz 3:

Die Höhe der bisher im laufenden Haushaltsjahr ausgegebenen Mittel wird dem Sozialausschuss am letzten Tag jedes Monats durch die verantwortliche Person für Finanzen mitgeteilt.

Ersetze in § 7 Absatz 8 „Auf begründeten Antrag können Zahlungseingänge und Vermögen aus Darlehen und Leihgaben durch eine einfache Mehrheit im Sozialausschuss von der Bewertung ausgeschlossen werden.“ durch:
Auf begründeten Antrag kann eine einfache Mehrheit des Sozialausschusses folgende Zahlungseingänge und Vermögen von der Bewertung ausschließen:

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

1/3

1. Darlehen
2. Leihgaben
3. durchlaufende Posten, welche in § 7 Absatz 10 definiert sind

Füge in § 7 Absatz 9 hinzu:

Die Begründung ist zu Protokoll zu nehmen.

Für in § 7 Absatz 13 neu hinzu:

Bei Pflege von Angehörigen erhöht sich der Höchstbetrag um den monatlichen Anteil des jährlichen Pflegepauschbetrages des jeweils nach § 33b EstG zur Anwendung kommenden Betrages.

Streiche in § 9 Absatz 1:

Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Absatz 1 f. BAföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.

Ersetze § 9 Absatz 2 durch:

Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Sozialausschusses an die antragstellende Person oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an die Gläubigerin beziehungsweise den Gläubiger, erfolgen.

Ändere in § 9 Absatz 5 „3900 Euro“ zu „5 Höchstsätze gemäß § 13 BAföG“ und „1950 Euro“ zu „2,5 Höchstsätze gemäß § 13 BAföG“.

Ersetze § 9 Absatz 6 durch:

Der über zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjährigem Kind, das im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers lebt, um 2,5 Sätze des Kinderbetreuungszuschlags gemäß § 14b BAföG. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der maximalen Gesamthöhe und der Gesamtschuld.

Ersetze § 9 Absatz 7 durch:

Für den Fall, dass die antragstellende Person in der studentischen Sozialversicherung versichert ist, erhöht sich der für zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 2,5 Sätze des Zuschlags gemäß § 13a Absatz 1. Für den Fall, dass die antragstellende Person in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert ist, erhöht sich der für zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 2,5 Sätze des Zuschlags gemäß § 13a Absatz 2. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der maximalen Gesamthöhe und der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.

Streiche § 9 Absätze 8 - 10:

(8) Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 975 Euro in der Regel nicht überschreiten.

(9) Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 4 Monate pro Antrag.

(10) Für den Fall, dass sich der vom Sozialausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.

Füge des Weiteren in § 33 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes hinzu:

sofern dies nicht durch eine andere Ordnung geregelt wird.

Änderungsdarstellung

Die Sozialordnung als gesamte Änderungsdarstellung ist angehängt.

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes:

§ 33 Absatz 4

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag, **sofern dies nicht durch eine andere Ordnung geregelt wird.**

Begründung

Wir haben ein paar Regelungen in der Ordnung angepasst, damit der Betrag nicht immer neu hochgesetzt werden muss, sondern sich mit dem BAföG Satz zusammen erhöht. Die Beträge sind aktuell:

- 1 Höchstsatz nach BAföG = 855€
- Zwei-Semester-Grenze von 2,5 Höchstsätzen = 2.137,50€ (vorher: 1950€)
- Gesamtgrenze 5 Höchstsätze = 4.275€ (vorher: 3900€)
- 1 Kinderbetreuungszuschlag nach BAföG = 160€
- 2,5 Kinderbetreuungszuschläge nach BAföG = 400€ (vorher: 350€)
- Zuschlag für studentische Krankenversicherung nach BAföG = 137€
- 2,5 Zuschläge für studentische Krankenversicherung nach BAföG = 342,50€ (vorher: 250€)
- Zuschlag für die gesetzliche Krankenversicherung nach BAföG = 233€
- 2,5 Zuschläge für die gesetzliche Krankenversicherung nach BAföG = 582,50€ (vorher: 500€)
- Pflegepauschbetrag nach Einkommenssteuergesetz = 600€ (Pflegegrad 2), 1100€ (Pflegegrad 3), 1800€ (Pflegegrad 4 oder 5)
- entsprechende Erhöhungen der Höchstbetrages bei Antrag auf Erstattung des Mobilitäts-, Studierendenschafts- und Sozialbeitrages = 50€ (Pflegegrad 2), 91,67€ (Pflegegrad 3), 150€ (Pflegegrad 4 oder 5)

Desweiteren wurde hinzugefügt, dass nachgehalten wird, wie viel Geld aus den Fonds ausgegeben wurde, damit frühzeitig darauf reagiert werden kann. Die Änderung wurde auch mit Robert abgesprochen.

Die Mehrheit wurde von einer einfachen auf eine absolute Mehrheit verschärft, weswegen im letzten Punkt des Antrages die GO des SPs ebenfalls geändert wird, um dies möglich zu machen.

Viele Grüße

Wiebke Gütschow, Annika Richter, Fynn Grünwald, Zekiye Kazan und David Reuters

Sozialordnung der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 10.10.2010
in der Fassung der 12. Ordnung zur Änderung der Sozialordnung vom 08.07.2024
veröffentlicht als Gesamtfassung

Inhaltsverzeichnis

Sozialordnung I. Sozialausschuss und Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales	2
§ 1 Sozialausschuss	2
§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses	2
§ 3 Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales	2
I. II. Hilfeleistungen	3
§ 4 Allgemeines	3
II. III. Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages	3
§ 5 Grundsätze	3
§ 6 Erstattung des Mobilitätsbeitrages	3
§ 7 Erstattung der Beiträge aufgrund von sozialer Härte	4
III. IV. kurzfristige Sozialdarlehen	5
§ 8 Grundsätze	5
IV. V. Langfristige Sozialdarlehen	5
§ 9 Grundsätze	5
§ 10 Entscheidungskriterien	6
V. VI. Schlussbestimmungen	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Sozialordnung I. Sozialausschuss und Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales

§ 1 Sozialausschuss

1. Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.
2. Die Referentin beziehungsweise der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales hat auch ohne selbst Mitglied des Sozialausschusses zu sein die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent hat die Möglichkeit auf Einladung des Sozialausschusses beratend an der Sitzung teilzunehmen.
3. Der Sozialausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses nehmen nur an seinen Sitzungen teil, wenn sie ein Mitglied vertreten.
4. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Sozialausschusses beträgt abweichend von § 3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 3 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auf 12 Stunden zwischen Einladung und Sitzung verkürzt werden.
5. Bei einer Verkürzung der Ladungsfrist auf 12 Stunden nach Absatz 4 Satz 2 ist abweichend von § 33 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments die Anwesenheit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich.
6. **Abweichend von §33 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments benötigen Beschlüsse des Sozialausschusses eine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.**

§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses

1. Der Sozialausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 - (a) Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages in Härtefällen,
 - (b) Vergabe von Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond,
 - (c) Verlängerung der Laufzeit von Darlehen, deren Vergabe diese Ordnung regelt,
 - (d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Darlehen, die diese Ordnung regelt, und
 - (e) Stellungnahmen zu Änderungen dieser Ordnung.
 - (f) **hält die Höhe der ausgegebenen Mittel des Hilfs- und Härtefonds im Protokoll fest.**
2. Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 4 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Zustimmung des Sozialausschusses.

§ 3 Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales

1. Die Referentin beziehungsweise der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales bietet eine Beratung zum Thema Darlehen und Beihilfen an. Sie beziehungsweise er informiert nicht nur über die Möglichkeiten der Studierendenschaft, sondern auch über andere Darlehen und Finanzierungsmöglichkeiten.
2. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann nicht die Referentin beziehungsweise den Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales mit der Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Befugnisse, die sie beziehungsweise er aus dieser Ordnung erhält, bevollmächtigen.
3. Die Referentin oder der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales kann eine andere angehörige Person des AStA gemäß § 19 Absatz 1 Nummern 2, 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Befugnisse schriftlich bevollmächtigen.
4. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des AStA gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.
5. Die Bevollmächtigung endet
 - (a) unmittelbar durch schriftlichen Widerruf der Referentin beziehungsweise des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales,
 - (b) durch Ablauf einer gesetzten Frist,
 - (c) mit Ausscheiden der oder des Bevollmächtigten aus dem AStA,
 - (d) mit dem Ende der Amtszeit der Referentin beziehungsweise des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales oder
 - (e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit der oder des Bevollmächtigten.
6. Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales ist für Handlungen der bevollmächtigten Person mitverantwortlich.

I. II. Hilfeleistungen

§ 4 Allgemeines

1. Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die Vermögensverhältnisse beider Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen. Liegt eine Lebensgemeinschaft vor, die in hinreichender Weise den oben genannten Partnerschaftsmodellen ähnelt, ist diese wie eine der oben genannten Partnerschaftsmodelle zu behandeln. Eine hinreichende Ähnlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (a) zu vermuten ist, dass bei allen der Partnerschaft angehörigen Personen der Wille besteht, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, sowie dies auch auf eine finanzielle Art und Weise zu tun oder
 - (b) alle der Partnerschaft angehörige Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.Der Sozialausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob eine hinreichende Ähnlichkeit im Sinne des Satz 2 vorliegt.
2. Bei Anträgen gemäß §§ 7 bis 9 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen.

II. III. Erstattung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages

§ 5 Grundsätze

1. Die Beantragung erfolgt digital beim AstA gemäß dem auf der AstA-Internetseite (www.asta.rwth-aachen.de) vorgegebenen Verfahren.
2. Der Antrag ist zu begründen und der Grund mit geeigneten Nachweisen zu belegen.
3. Anträge müssen sich auf ein Semester beziehen.
4. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen eingehende sowie unvollständige Anträge werden in der Regel abgelehnt.
5. In Ablehnungsbescheiden wird auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung hingewiesen (siehe Anlage 1).

§ 6 Erstattung des Mobilitätsbeitrages

1. Behinderten oder chronisch kranken Studierenden, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können, wird der Mobilitätsbeitrag für die attestiert reiseunfähigen Monate auf Antrag erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Ein geeigneter Nachweis ist ein ärztliches Attest.
2. Studierenden, die sich zur Erbringung studienbedingter Leistungen für mehr als die Hälfte der Tage in einem Monat außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten, wird der Mobilitätsbeitrag anteilig für die vollen, erstattungsfähigen Monate auf Antrag erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15. Tages im Monat vor der beantragten Erstattung. Geeignete Nachweise sind
 - Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
 - Bescheinigung des International Office oder des betreuenden Instituts,
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
 - Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,
 - Bescheinigung, dass der Studienplatz reserviert ist (Letter of Approval),
 - Visum für einen Studienaufenthalt (z.B. USA: J1),
 - Praktikums- beziehungsweise Doktorandenvertrag
 - gegebenenfalls Bescheinigung des betreuenden Instituts, dass die Arbeitstätigkeit im Rahmen des Studiums ausgeführt wird.Keine geeigneten Nachweise sind unter anderem
 - Arbeitsverträge ohne Benennung des Praktikums beziehungsweise der Promotion,
 - Studienangebote,
 - Visaanträge.
3. Beurlaubten Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des ersten Tages im zweiten Monat des jeweiligen Semesters. Ein geeigneter Nachweis ist die Studienbescheinigung mit Beurlaubungsvermerk.

4. Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, wird der Mobilitätsbeitrag für die verbleibenden, vollen Monate auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Ein geeigneter Nachweis ist die Exmatrikulationsbescheinigung.
5. Studierenden, die erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, wird der Mobilitätsbeitrag für die nicht eingeschriebenen, vollen Monate auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Ein geeigneter Nachweis ist die Immatrikulationsbescheinigung mit dem exakten Datum der Einschreibung.
6. Studierenden, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, an denen sie ein Deutschlandsemesterticket erhalten, wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet, sofern an einer der anderen Hochschulen keine Erstattung beantragt wurde. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester. Geeignete Nachweise sind die Immatrikulationsbescheinigung, ein Nachweis über die Zahlung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket und der Nachweis über die persönliche Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets.
7. Verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.
8. Nichtnutzung des Semestertickets ist kein Erstattungsgrund.

§ 7 Erstattung der Beiträge aufgrund von sozialer Härte

1. Studierenden, für die die Zahlung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrages eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet, wird der Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet.
2. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des letzten Tages im jeweiligen Semester.
3. Für Härtefallanträge wird ein Beitragsfonds eingerichtet. **Die Höhe der bisher im laufenden Haushaltsjahr ausgegebenen Mittel sollen dem Sozialausschuss am letzten Tag jedes Monats durch die verantwortliche Person für Finanzen mitgeteilt werden.**
4. Entscheidungen über Härtefallanträge trifft der Sozialausschuss.
5. Bei Erstattung aufgrund von sozialer Härte behält das Semesterticket seine Gültigkeit.
6. Bei Erstattung aufgrund von sozialer Härte kann ein verlorener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe des Sozialbeitrages des Studierendenwerks Aachen gewährt werden, insofern dieser entrichtet wurde.
7. Geeignete Nachweise sind in der Regel Kontoauszüge der letzten vollen drei Monate vor Antragsstellung.
8. Eine Erstattung ist in der Regel nur möglich, wenn die durchschnittlichen monatlichen Zahlungseingänge der letzten vollen drei Monate vor Antragstellung für erwachsene Studierende ohne Kinder 80 Prozent des jeweils zur Anwendung kommenden Höchstbetrages nach § 13 f. BAföG unterschreiten. Die Berechtigung für Zuschläge nach §§ 13 Absatz 2 und 13a BAföG müssen geeignet nachgewiesen werden. Das Vermögen und dessen Zugänglichkeit der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Das liquide Vermögen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung 80 Prozent des jeweils nach Satz 1 zur Anwendung kommenden Höchstbetrages nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag können Zahlungseingänge und Vermögen aus Darlehen und Leihgaben durch eine einfache Mehrheit im Sozialausschuss von der Bewertung ausgeschlossen werden. **kann eine einfache Mehrheit des Sozialausschusses folgende Zahlungseingänge und Vermögen von der Bewertung ausschließen:**
 - (a) Darlehen
 - (b) Leihgaben
 - (c) durchlaufende Posten, welche in § 7 Absatz 10 definiert sind
9. Der Sozialausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit von den Regelungen in Absatz 7 und Absatz 8 abweichen. **Die Begründung ist zu Protokoll zu nehmen.**
10. Durchlaufende Posten, zu denen im Begutachtungszeitraum eine entsprechende Gegenbuchung vorliegt, können auf begründeten Antrag aus der Bewertung ausgeschlossen werden.
11. Für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers lebt, erhöht sich der in Absatz 8 berechnete Höchstbetrag um den Kinderzuschlag nach § 14 b BAföG und das Kindergeld nach § 6 BKGG.
12. Die Altersgrenze des § 14 b BAföG findet keine Anwendung.
13. **Bei Pflege von Angehörigen erhöht sich der Höchstbetrag um den monatlichen Anteil des jährlichen Pflegepauschbetrages des jeweils nach § 33b Einkommenssteuergesetz zur Anwendung kommenden Betrages.**

III. IV. kurzfristige Sozialdarlehen

§ 8 Grundsätze

1. In absehbar zeitlich begrenzten Notlagen, können an Mitglieder der Studierendenschaft kurzfristige Darlehen ausgegeben werden.
2. Darlehen können nur einvernehmlich von der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten des AStA vergeben werden.
3. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat über die ausgegebenen Darlehen Buch zu führen.
4. Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen kurzfristigen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres kurzfristiges Darlehen ausgegeben werden.
5. Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
 - (a) bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können, oder
 - (b) die ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.
6. Ein Darlehen darf 1.000 Euro nicht übersteigen.
7. Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf sechs Monate nicht übersteigen. Eine Stundung auf Antrag ist möglich. Der Antrag ist an die Referentin oder den Referenten mit dem Geschäftsbereich Finanzen zu richten.

IV. V. Langfristige Sozialdarlehen

§ 9 Grundsätze

1. Studierenden, die unverschuldet und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten oder deren Studium aufgrund ihrer finanziellen Situation unverschuldet gefährdet ist, kann der Sozialausschuss ein langfristiges Darlehen aus dem studentischen Hilfsfond bewilligen, sofern ein Darlehen nach Kapitel III der Sozialordnung nicht ausreichend ist. ~~Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Absatz 1 f. BAföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.~~
2. Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Sozialausschusses an die antragstellende Person ~~in bar ausgezahlt~~ oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an die Gläubigerin beziehungsweise den Gläubiger ~~überwiesen werden.~~ **erfolgen.**
3. Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die ein kurzfristiges Darlehen der Studierendenschaft bekommen haben und dieses entweder erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt oder dies ohne bewilligten Stundungsantrag noch immer nicht getan haben. Wenn ein kurzfristiges Darlehen noch offen, aber entweder gestundet oder noch nicht fällig ist, ist bei Antrag auf ein langfristiges Darlehen vor allem der Verlust der kurzfristigen Darlehensfähigkeit, ungeachtet der Regelung des § 8 Abs.4, zu belegen.
4. Anträge auf ein langfristiges Darlehen werden bei der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales oder der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Sozialausschusses gestellt.
5. Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll pro Person 3900 Euro ~~5 Höchstsätze gemäß § 13 BAföG~~ nicht überschreiten. Innerhalb von zwei Semestern können pro Person in der Regel Darlehen von maximal 1950 Euro ~~2,5 Höchstsätze gemäß § 13 BAföG~~ gewährt werden.
6. Der jährlich ~~über zwei Semester~~ beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjährigem Kind, das im Haushalt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers lebt, um 350 Euro ~~2,5 Sätze des Kinderbetreuungszuschlags gemäß § 14b BAföG~~. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der ~~maximalen Gesamthöhe und der~~ Gesamtschuld.
7. ~~Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250,00 Euro. Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 500,00 Euro. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.~~ **Für den Fall, dass die antragstellende Person in der studentischen Sozialversicherung versichert ist, erhöht sich der für zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 2,5 Sätze des Zuschlags gemäß § 13a Absatz 1 BAföG. Für den Fall, dass die antragstellende Person in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert ist, erhöht sich der für zwei Semester**

beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 2,5 Sätze des Zuschlags gemäß § 13a Absatz 2 BAföG. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der maximalen Gesamthöhe und der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.

8. Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 975 Euro in der Regel nicht überschreiten.
9. Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 4 Monate pro Antrag.
10. Für den Fall, dass sich der vom Sozialausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.
11. Das Darlehen ist nach einer mit der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten abgestimmten Rückzahlungsvereinbarung, welche vom Sozialausschuss beschlossen wird und einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsvereinbarung ist bindend und kann nur auf Antrag beim Sozialausschuss verändert oder verlängert werden, ein Gesamtzeitraum von 11 Jahren darf hierbei nicht überschritten werden.
12. Für vor dem 10.03.2023 geschlossene Darlehensvereinbarungen verpflichtet sich die Darlehensnehmerin beziehungsweise der Darlehensnehmer innerhalb des ersten Monats jedes neuen Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation zu erbringen. Wird das versäumt, wird die Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Nachweiszeitraums angenommen.

§ 10 Entscheidungskriterien

1. Die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf ein langfristiges Darlehen von der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales zu prüfen.
2. Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem
 - (a) die finanzielle Situation der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
 - (b) die Aussicht auf Studienerfolg der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers (die Aussicht auf Studienerfolg ist in jedem Fall gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung durchschnittlich 15 Credit Points pro Semester erreicht wurden),
 - (c) gegebenenfalls Erkrankungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers
 - (d) und die familiäre Situationzu berücksichtigen.

V. VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.